



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Bundesministerium für **Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. RS/LVB-43.00-2021/8284 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 8. März 2021

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und
das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. März 2021,
GZ: 2021-0.149.477

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung.

Zu Art. 1 - § 15 Abs. 1 Z 1 EpiG

Im Entwurf zu § 15 Abs. 1 Z 1 EpiG wird vorgeschlagen, dass Veranstaltungen künftig einer Anzeige- **oder** Bewilligungspflicht zu unterwerfen sind. Offen bleibt allerdings die nicht unwesentliche Frage, in welchen Fällen es „lediglich“ einer Anzeige bedarf, und wann eine Bewilligung notwendig ist. Unklar ist, ob dies beispielsweise von der Teilnehmerzahl abhängig ist. Empfohlen wird eine nähere gesetzliche Determinierung unter welchen Voraussetzungen eine Anzeige, und in welchen Fällen eine behördliche Bewilligung vorgesehen werden kann.

Zu Art. 1 - § 15 Abs. 1a EpiG

Nach dem Entwurf zu §15 Abs. 1a EpiG soll künftig das Zusammentreffen von vier Personen aus mindestens zwei Haushalten als Veranstaltung gelten, welche anzeige- oder bewilligungspflichtig ist.

Nach dem Gesetzeswortlaut würden grundsätzlich auch eine Unzahl beruflicher Besprechungen oder auch gesetzlich verpflichtende Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen unter die vorgeschlagene Anzeige- oder Bewilligungspflicht fallen. Unklar und auch den Erläuterungen nicht zu entnehmen

**Dachverband der
Sozialversicherungsträger**

Wien 3 · Kundmangasse 21
1031 Wien · Postfach 600
www.sozialversicherung.at



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

bleibt aber, ob beabsichtigt ist, die bisher in der 4. COVID-19-SchuMaVO insbesondere für berufliche Zusammenkünfte vorgesehenen Ausnahmetatbestände aufrecht zu halten. Sicherzustellen wäre daher, dass die bisherigen Ausnahmebestimmungen für berufliche Veranstaltungen weiterhin zur Anwendung gelangen können.

Zu Art. 2 - § 1 Abs. 5b COVID-19-MG

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung scheint eine nähere gesetzliche Konkretisierung von Orten, die der „Deckung notwendiger Grundbedürfnisse“ dienen, notwendig.

Zumindest in den Erläuterungen sollte nach der Wortfolge „zB Lebensmittelhandel, Apotheken, Krankenanstalten,“ die Wortfolge „und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden“ eingefügt werden.

Zu Art. 2 - § 1 Abs. 5c COVID-19-MG

Die vorgeschlagene Änderung schafft die Grundlage für eine flächendeckende „Testpflicht“ für die Mitarbeiter der in der Bestimmung genannten Arbeitsorte. Empfohlen wird eine Klarstellung, ob dies auch Verwaltungsbehörden betreffen soll.

In den Erläuterungen sollte jedenfalls festgehalten werden, dass eine durch Verordnung vorgesehene Testpflicht nur Mitarbeiter mit Kundenkontakt betrifft.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Dachverband:
Der Büroleiter:

DI Martin Brunniger, MSc
elektronisch gefertigt

